

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stand: 19.08.2010

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung: BAKUSOL Bremsenreiniger
1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung: Reiniger
1.3 Hersteller / Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notrufnummer: **+49(0)228/19240 (24h)**
1.5 Notfallauskunft: **Informationszentrum gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn**

2 Mögliche Gefahren

2.1 Risikohinweise für Mensch und Umwelt:

F, Xn, Xi, N

R11 Leichtentzündlich.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung aus den nachfolgend angegebenen Stoffen:

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt Konzentration: <50,00%

leichte

CAS-Nr.: 64742-49-0 EG-Nr.: 265-151-9 INDEX-Nr. : 649-328-00-1

Einstufung : F ; R11 Xi ; R38 Xn ; R65 R67 N ; R51 R53

Nota H, Nota P

Propan-2-ol

Konzentration:>12,50% - <30,00%

CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 INDEX-Nr. : 603-117-00-0

Einstufung : F ; R11 Xi ; R36 R67

Heptan [und Isomere]

Konzentration: >5,00% -<25,00%

CAS-Nr.: 108-08-7 EG-Nr.: 203-548-0 INDEX-Nr. : 601-008-00-2

Einstufung : N ; R50, R53, R67, Xi ; R65 F ; R11

Nota C

Methylcyclohexan

Konzentration: >=7,5% - <15,00%

CAS-Nr.: 108-87-2 EG-Nr.: 203-624-3 INDEX-Nr. : 601-018-00-7

Einstufung : F ; R11 Xn ; R65 Xi ; R38, R67 N ; R51, R53

n-Hexan

Konzentration: <5,00%

CAS-Nr.: 110-54-3 EG-Nr.: 203-777-6 INDEX-Nr. : 601-037-00-0

Einstufung : F ; R11 Repr. Cat. 3; R62 Xn; R65, R48/20 Xi; R38 R67 N; R51, R53

Cyclohexan

Konzentration: <5,00%

CAS-Nr.: 110-82-7 EG-Nr.: 203-806-2 INDEX-Nr. : 601-017-00-1

Einstufung : F ; R11 Xn ; R65 Xi ; R38 R67 N ; R50, R53

Benzol <0,1%.; n-Hexan ist Bestandteil des Kohlenwasserstoffgemischs., Cyclohexan ist Bestandteil des Kohlenwasserstoffgemischs. Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16. Informationen nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stand: 19.08.2010

über Detergenzien finden Sie unter Punkt 15.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

4.1.2 Einatmen:

An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie.

4.1.3 Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

4.1.4 Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

4.1.5 Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Hinweise für den Arzt:

4.2.1 Symptome:

Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen. Betäubung, Schwindel, Bewusstlosigkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Erbrechen, Atemprobleme, Husten, Kopfweg

4.2.2 Gefahren:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.2.3 Behandlung:

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt.
Symptomatische Behandlung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser, Löschpulver, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂)

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.3 Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Rückzündung auf große Entfernung möglich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Kohlenstoffoxide.

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Berstgefahr geschlossener Behälter bei starker Erhitzung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für angemessene Lüftung sorgen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: 19.08.2010

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Den Bereich belüften. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter dicht geschlossen halten. Aerosolbildung vermeiden. Gase/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Brennbare Flüssigkeiten. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Zu vermeidende Stoffe: Brandfördernde und selbstentzündliche Produkte, Organische Peroxide, Entzündliche Materialien, Unverträglich mit Oxidationsmitteln. Getrennt von explosionsfähigen Stoffen lagern.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.4 Lagerklasse: 3A Entzündliche flüssige Stoffe

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition /persönliche Schutzausrüstung

8.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Propan-2-ol

AGW: 500 mg/m³, 200 ppm

CAS-Nr: 67-63-0

TRGS 900

Spitzenbegr.: 2

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

C5-C8 Aliphaten

AGW: 1500 mg/m³

TRGS 900

Spitzenbegr.: 2(II)

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv- frei

TRGS 900

n-Hexan

TWA : 72 mg/m³, 20 ppm

CAS-Nr.: 110-54-3

EU ELV

AGW: 180 mg/m³, 50 ppm

TRGS 900

Spitzenbegr.: 8

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Cyclohexan

CAS-Nr.: 110-82-7

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stand: 19.08.2010

AGW :	700 mg/m ³ , 200 ppm	TRGS 900
Spitzenbegr.: 4		
TWA:	700 mg/m ³ , 200 ppm	EU ELV

8.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.1 Atemschutz:

Erforderlich, bei Überschreitung von Grenzwerten. Bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Empfohlener Filtertyp:
Kombinationsfilter: A-P2

8.2.2 Handschutz:

Lösemittelbeständige Handschuhe. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden. Die folgenden Materialien sind geeignet: Fluorkautschuk, Nitrilkautschuk.

8.2.3 Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille

8.2.4 Körperschutz:

lösemittelbeständige Schutzkleidung

8.2.5 Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.3 Technische Schutzmaßnahmen: Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild:

9.1.1 Form:	flüssig
9.1.2 Farbe:	farblos, klar
9.1.3 Geruch:	charakteristisch

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

9.2.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	unbestimmt
9.2.2 Siedepunkt/-bereich:	ca. 81 – 140 °C
9.2.3 Flammpunkt:	< 0 °C
9.3 Zündtemperatur:	> 200 °C

9.4 Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf- / Luftgemische ist möglich.

9.5 Untere Explosionsgrenze: ca. 0,7 % (V)

9.6 Obere Explosionsgrenze: ca. 12 % (V)

9.7 Dampfdruck: ca. 48 hPa; 20°C

9.8 Dichte: ca. 0,74 g / cm³; 20°C

9.9 Wasserlöslichkeit: teilweise mischbar

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Hitze, Flammen und Funken.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Starke Oxidationsmittel, Alkalimetalle, Starke Säuren

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Im Falle eines Brandes: Kohlenstoffoxide.

10.4 Gefährliche Reaktionen:

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.5 Allgemeine Hinweise:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: 19.08.2010

11 Toxikologische Angaben

11.1 Verschlucken:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: LD50 Ratte. > 5000 mg/kg

Propan-2-ol: LD50 Ratte. 5280 mg/kg

11.2 Einatmen:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: LC50 Ratte. >12 mg/l 6 h

Propan-2-ol: LC50 Ratte weiblich 47,5 mg/l 8 h

11.3 Hautabsorption:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: LD50 Kaninchen. > 3160 mg/kg

Propan-2-ol: LD50 Kaninchen. 12800 mg/kg

11.4 Hautkontakt: Reizt die Haut.

11.5 Augenkontakt: Reizt die Augen.

11.6 Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.7 Erfahrung am Menschen:

Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.

11.8 Weitere Information:

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

12 Umweltspezifische Angaben

12.1 Biologische Abbaubarkeit:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: Leicht biologisch abbaubar

Propan-2-ol: 95% 21 d: OECD 301 E; Leicht biologisch abbaubar.

Propan-2-ol: 99,9% Coupled Units Test; OECD 303 A

12.2 Bioakkumulation: Propan-2-ol: Keine Bioakkumulation.

12.3 Toxizität gegenüber Fischen:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: LC50 Fisch 1 – 10 mg/l

Propan-2-ol: LC50 Pimephales promelas 9640 mg/l 96 h

12.4 Daphnientoxizität:

Propan-2-ol: EC50 Daphnia magna 13299 mg/l 48 h

12.5 Toxizität gegenüber Algen:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte: EC50 Algen 1-10 mg/l

Propan-2-ol: EC50 Desmodesmus subspicatus (Grünalge) > 1,000 mg/l 72 h

12.6 Toxizität gegenüber Bakterien:

Propan-2-ol: EC10 Pseudomonas putida 5175 mg/l 18 h DIN 38412

Propan-2-ol: EC50 Belebtschlamm > 1000 mg/l

Atmungshemmung des Belebtschlammes

12.7 Weitere Angaben zur Ökologie:

12.7.1 Sonstige ökologische Hinweise:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.2 Verpackung:

Reste entleeren. Explosionsrisiko. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: 19.08.2010

Schneidbrenner bearbeiten. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

13.3 Europäischer Abfallkatalogschlüssel:

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

14 Angaben zum Transport

14.1 ADR:

14.1.1 UN-Nr.: 1993
14.1.2 Klasse: 3
14.1.3 Verpackungsgruppe: II
14.1.4 Klassifizierungscode: F1
14.1.5 Gefahrzettel: 3
14.1.6 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33
14.1.7 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR: Fisch und Baum
14.1.8 Bezeichnung des Gutes: Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.
(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, Isopropanol)
Sondervorschrift 640D

14.2 RID:

14.2.1 UN-Nr.: 1993
14.2.2 Klasse: 3
14.2.3 Verpackungsgruppe: II
14.2.4 Klassifizierungscode: F1
14.2.5 ADR/RID-Gefahrzettel: 3
14.2.6 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33
14.2.7 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID: Fisch und Baum
14.2.8 Bezeichnung des Gutes: Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.
(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, Isopropanol)
Sondervorschrift 640D

14.3 IMDG:

14.3.1 UN-Nr.: 1993
14.3.2 Klasse: 3
14.3.3 Verpackungsgruppe: II
14.3.4 ADR/RID-Gefahrzettel: 3
14.3.5 EmS: F-E, S-E
14.3.6 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG: Fisch und Baum
14.3.7 Klassifizierung als umweltgefährdend gemäß 2.9.3 IMDG: ja
14.3.8 Gekennzeichnet mit „P“ gemäß 2.10 IMDG: nein
14.3.9 Bezeichnung des Gutes: Flammable liquid, N.O.S.
(Naphtha (petroleum), hydrotreated light, Isopropanol)

15 Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Xn Gesundheitsschädlich **F** Leichtentzündlich **N** Umweltgefährlich

15.2 R Sätze:

R11 Leichtentzündlich
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: 19.08.2010

- Wirkungen haben.
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

15.3 S Sätze:

- S16 Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
S23 Dampf / Aerosol nicht einatmen.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.
S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

15.4 Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

15.5 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien:

aliphatische Kohlenwasserstoffe Konzentration: $\geq 30\%$

15.6 Nationale Vorschriften:

15.6.1 WGK (DE):

WGK:1; schwach wassergefährdend; Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.Mai 1999 Anhang 4

15.6.2 Störfallverordnung: Unterliegt der StörfallV. 9b

15.6.3 Vorschrift:

Beschäftigungsbeschränkung: Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

16. Sonstige Angaben:

16.1 Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R11 Leichtentzündlich.
R36 Reizt die Augen.
R38 Reizt die Haut.
R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R51 Giftig für Wasserorganismen.
R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.2 Weitere Information:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkte mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur

BAKUSOL Bremsenreiniger

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stand: 19.08.2010

sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.